

# Kinderkrankengeld

„Hilfe, mein kleines Kind ist krank. Ich kann mein Kind nicht alleine lassen. Kann ich zuhause bleiben?“ Mit dieser Situation und Frage sehen sich viele Mütter und Väter konfrontiert.

Wie ist die rechtliche Lage?

Hier die Antwort: Es gibt das **Kinderkrankengeld!**

Das **Kinderkrankengeld** ist eine Leistung der **gesetzlichen Krankenversicherung** in Deutschland und kommt zum Tragen, wenn ein Elternteil zwecks Pflege eines kranken Kindes nicht arbeiten gehen kann.

Der Begriff „Kinderkrankengeld“ ist die umgangssprachliche Bezeichnung für „Krankengeld bei Erkrankung des Kindes“ gemäß **§ 45 SGB V**. Synonym werden von verschiedenen Krankenkassen auch die Begriffe „Kinderpflege-Krankengeld“ oder „Kinderpflege-Krankentagegeld“ verwendet.

## **Achtung:**

**Die gesetzliche Krankenversicherung zahlt Kinderkrankengeld - die private Krankenversicherung nicht !**

Wenn das Kind krank ist, drängt sich - je nach Alter des Kindes - die Frage der Betreuung auf. Bei kleineren Kindern und/oder einer schwereren Erkrankung wird die Mutter oder der Vater selbst die Betreuung übernehmen wollen. In diesen Fällen besteht für ein Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse die Möglichkeit der Freistellung durch den Arbeitgeber.

Die Krankenkasse zahlt in dieser Zeit **Krankengeld**. Voraussetzung für diese Freistellung nach **§ 45 SGB V** ist, dass:

- ◆ das Kind noch keine 12 Jahre alt ist,
- ◆ die Betreuung aus ärztlicher Sicht erforderlich ist,
- ◆ über die Krankheit ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird und
- ◆ im Haushalt keine andere Person lebt, die das Kind betreuen kann.



Liegen diese Voraussetzungen vor, kann man sich **für jedes Kind unbezahlt bis zu 10 Arbeitstagen im Jahr**, als Alleinerziehende 20 Arbeitstage im Jahr freistellen lassen. Bei mehreren Kindern kann man sich für höchstens 25 Arbeitstage, als Alleinerziehende für höchstens 50 Arbeitstage im Jahr unbezahlte Freistellung verlangen. Man kann in diesen Fällen allerdings **auch nach § 616 BGB unter Weiterzahlung der Vergütung kurzfristig zur Betreuung zu Hause bleiben**, wenn keine andere Person im Haushalt lebt, die das Kind ver-



sorgen kann (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 21.5.1992, Aktenzeichen 2 AZR 10/92). Im Normalfall wird nur eine bezahlte Freistellung von wenigen Tagen als gerechtfertigt angesehen werden können. Bei einem Kind unter 8 Jahren hat das BAG (Urteil vom 19.4.1978, AZ 5 AZR 834/76) einen Zeitraum von 5 Tagen als zulässig angesehen.

**Arbeitgeber muss freistellen und die gesetzl. Krankenkasse zahlt Kinderkrankengeld!**

Wer **privat versichert** ist, kann sich auf die Regelung des **§ 45 SGB V** nicht berufen. Für Privatversicherte gilt dann **nur die Regelung des § 616 BGB**. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer danach für kurze Zeit bezahlen und von der Arbeit freistellen, damit das kranke Kind betreut und/oder nach einer anderen Betreuungsperson gesucht werden kann.

## *BGB §616 lautet:*

*Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.*